

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/021/2014

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Sandra Spiegelberg	Datum: 16.07.2014 Az.: 50-11
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	01.09.2014	Kenntnisnahme

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes - Sachstandsbericht

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Sandra Spiegelberg

Datum: 16.07.2014
Az.: 50-11

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes - Sachstandsbericht

Mit Bezug auf die Sitzungsvorlage Nr. 50/011/2014 (Sozialausschusssitzung am 20.02.2014) wird die weitere Entwicklung der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) sowie der Sozialarbeit an Schulen im Rahmen des BuT im Kreis Mettmann dargestellt.

Rückblick auf das Jahr 2013

Das durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein- Westfalen (MAIS NRW) vom 25.02.2014 geforderte Testat für die erbrachten Leistungen des BuT im Jahr 2013 konnte für den Kreis Mettmann fristgerecht abgegeben werden.

In den geprüften Städten Heiligenhaus, Wülfrath und Haan sowie in den Geschäftsstellen Langenfeld und Mettmann gab es keine Beanstandungen. Die erbrachten Leistungen waren begründet, belegt und haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

Das Hauptaugenmerk der Sachbearbeitungen im Bereich des BuT liegt weiterhin auf einer zügigen und zielgerichteten Bearbeitung der eingehenden Anträge.

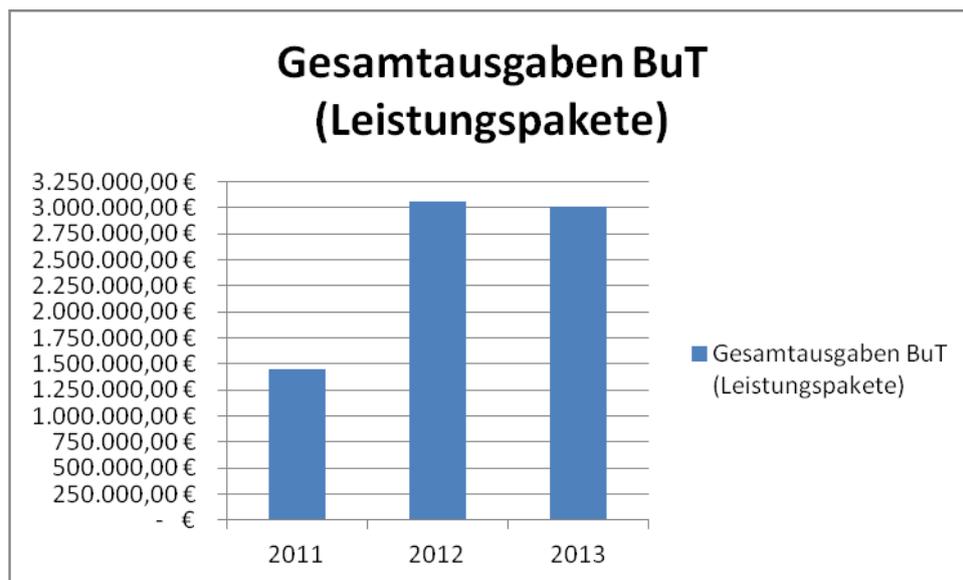
Ziel ist nach wie vor, dass bei bestehendem Bedarf Kinder und Jugendliche die beantragten Leistungen (Schulausflüge, Klassenfahrten, Schulbedarfspaket, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung, Mittagsverpflegung, soziale u. kulturelle Teilhabe) erhalten.

Neben der reinen Antragsbearbeitung erfolgt bei den zuständigen Stellen eine umfassende Beratung der Anspruchsberechtigten hinsichtlich der Leistungen des BuT.

Entwicklung der Inanspruchnahme der BuT Leistungspakete 2013

Rechtskreis	Anträge 2013	Mittelabflüsse im Jahr 2013 [€]
SGB II	11.528	2.157.838,02
BKGG	5.969	847.002,18
Gesamt	17.497	3.004.840,20

Entwicklung der Ausgaben für die BuT Leistungspakete 2011 – 2013



Die Antragszahlen haben sich von 13.841 im Jahr 2011 über 16.790 im Jahr 2012 auf 17.497 im Jahr 2013 kontinuierlich gesteigert.

Die meisten Anträge wurden für das Leistungspaket „Mittagsverpflegung“ gestellt, gefolgt von den Leistungspaketen „Schulbedarf“ und der „sozialen und kulturellen Teilhabe“.

Nach einer Auswertung der von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldeten Zahlen durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW (MFKJKS NRW) sowie das MAIS NRW liegt der Kreis Mettmann sowohl hinsichtlich der Höhe der Ausgaben als auch mit den Antragszahlen im oberen Drittel.

Im ersten Halbjahr 2014 haben sich die Antragszahlen weiter gesteigert. Erneut wurden die Leistungspakete „Schulbedarf“ und „Mittagsverpflegung“ sowie „soziale und kulturelle Teilhabe“ am Häufigsten beantragt.

Sozialarbeit an Schulen im Rahmen des BuT

Im Rahmen der Netzwerkarbeit haben sich die Schulsozialarbeiter/innen weiter in die bestehenden Netzwerke integriert, diese ausgebaut und gefestigt. Beschäftigte von Institutionen (Kindertagesstätten, Vereinen, Schulen, Wohlfahrtsverbänden etc.) wurden als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gewonnen.

Weitere Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeiter/innen sind u. a. die Einzelfallarbeit (Beratung einzelner Familien/- angehöriger) und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Anlaufstellen für die Schulsozialarbeiter/innen befinden sich größtenteils in Räumlichkeiten der städtischen Verwaltung. Die Mitarbeiter/innen sind zu festen Zeiten an den Schulen.

Nur in wenigen Fällen haben die Mitarbeiter/innen ihren Standort direkt in einer Schule.

An den kreiseigenen Schulen sind die Schulsozialarbeiter/innen BuT direkt dort eingesetzt.

Unter der Organisation des Kreisschulamtes fanden im Jahr 2013 weiterhin regelmäßig Informations- und Erfahrungsaustausche statt. Auch die bestehenden Qualitätszirkel haben im Jahr 2013 ihre Arbeit fortgesetzt, verschiedene Workshops organisiert bzw. Arbeitsgruppen eingerichtet und damit die Qualität ihrer Arbeit weiter steigern können.

Zur Erhaltung und Optimierung der Arbeit werden diese Treffen bedarfsorientiert auch im Jahr 2014 stattfinden.

Die Erkenntnisse aus den Informations- und Erfahrungsaustauschen sowie aus den Qualitätszirkeln werden regelmäßig mit dem Kreissozialamt besprochen und fließen ggf. in die vom MAIS NRW durchgeführten Arbeitstreffen bzw. in die Optimierung der Arbeitsanweisung des Kreises mit ein.

Aktuell wird seitens des MFKJKS NRW in Zusammenarbeit mit dem MAIS NRW ein Workshop zur Lernförderung geplant. Ein Austausch zu Fragestellungen hat im Vorfeld stattgefunden.

Verlängerung der Sozialarbeit an Schulen im Rahmen des BuT

Aktuelle Entwicklung

Gesetzlich vorgesehen war die Sozialarbeit an Schulen im Rahmen des BuT für den Zeitraum von 2011 bis Ende 2013. Seitens des MAIS NRW wurde zunächst die Möglichkeit der Verlängerung über 2013 hinaus eingeräumt.

In einem weiteren Schritt hat das MAIS NRW eine Fortsetzung der Sozialarbeit an Schulen im Rahmen des BuT bis Ende 2014 mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln der Schulsozialarbeit ausdrücklich gefordert.

Der Kreis hat die nicht verbrauchten Mittel der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt, so dass mit Ausnahme der Stadt Erkrath die Fortführung im Jahr 2014 in allen KA Städten (teilweise mit reduzierten Vollzeitäquivalenten und unterschiedlicher Laufzeit) erfolgt.

Das MAIS NRW fordert eine Weiterfinanzierung der Fortsetzung der Sozialarbeit an Schulen im Rahmen des BuT aus Bundesmitteln.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage steht eine Entscheidung darüber aus, ob die Sozialarbeit an Schulen im Rahmen des BuT weiter finanziert wird. Die Bundesarbeitsministerin hat in der Öffentlichkeit zuletzt im Frühjahr dahingehend Position bezogen, dass der Bund die Maßnahme nicht weiter refinanzieren wird. Seitens der Länder gibt es bisher keine Signale, dass sie die Refinanzierung übernehmen.

Die Sozial-, Jugend- und Schuldezernenten der kreisangehörigen Städte haben deshalb den Vorschlag unterbreitet, die Maßnahme in 2015 mit gegenüber 2011 um 50 % gekürzten Finanzmitteln und als freiwillige Leistung fortzuführen. Die Diskussion über diesen Vorschlag ist noch nicht abgeschlossen. Die Kämmererkonferenz hat sich mit diesem Vorschlag befasst; jedoch konnte bisher kein einheitliches Votum für eine Kreisfinanzierung erzielt werden.

Das für die inhaltliche Ausgestaltung der Sozialarbeit an Schulen zuständige Amt für Schulen und Kultur wird die Thematik in der Sitzung des Ausschuss für Schule und Sport am 25.08.2014 unter der Vorlagen Nr. 40/020/2014 einbringen.

Revision

Nach § 46 Abs. 7 Satz 1 SGB II war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstmalig für das Jahr 2013 ermächtigt, durch Rechtsverordnung (RVO) mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II auf Basis der Ist-Gesamtausgaben für BuT des Vorjahres für das Folgejahr (2014) vorläufig und das laufende Jahr (2013) rückwirkend anzupassen.

Das Bundesministerium vertritt die Auffassung, dass auch für das Jahr 2012 nicht verausgabte Mittel zurück gefordert werden können.

Die Auffassung des BMAS wird weder vom Kreis, den Kommunalen Spitzenverbänden noch vom MAIS NRW geteilt.

Die Aufrechnung der Minderausgaben für die BuT- Leistungen aus dem Jahr 2012 durch das BMAS wurde vorgenommen. Inzwischen sind die Länder wieder zum Mittelabruf der KdU-Bundesbeteiligung berechtigt (Rundschreiben Landkreistag NRW Nr. 0375/14)

Nach Aussage des MAIS NRW wird Klage vor dem Bundessozialgericht erhoben werden mit dem Ziel, den Bund zur Auszahlung der einbehaltenen Summe zu verpflichten.

Kommunaldifferenzierte Mittelzuweisung

Das MAIS NRW hat aktuell einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land NRW (AG- SGB II NRW) vorgelegt.

Demnach werden die dem Land zufließenden Bundesmittel auch künftig in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet; allerdings erfolgt die Weiterleitung nicht mehr pauschal (auf der Grundlage der KdU im SGB II), sondern ausgabenorientiert.

Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für die Bildungs- und Teilhabeleistungen sollen künftig im Verhältnis der Vorjahresausgaben der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte für Bildungs- und Teilhabeleistungen zu den Gesamtvorjahresausgaben auf Landesebene verteilt werden.